

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

13. Juli 2022

Nummer 32

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	323
- Zustellung eines Bescheides (Personal- und Organisationsamt)	
Teileinziehung und Widmung von Verkehrsflächen	324
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Alt Godesberg	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	325
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales-und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	326
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

## Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Hausverbot der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 13.07.2022	Az.: 10-31
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Adamenko, Krisztian	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren/dessen Bevollmächtigte/n bei den Bürgerdiensten, Wache GABI, Münsterstr. 18, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 04.07.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Bauer

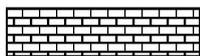
### Teileinziehung und Widmung von Verkehrsflächen

Ein Teilbereich der Friesdorfer Straße von Aennchenplatz bis Hausnr. 10 und ein Teilbereich des Aennchenplatzes wird gemäß § 7 Abs.1, 3, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung teileingezogen

Eine zur Friesdorfer Straße gehörende Platzfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Teilbereiche der Friesdorfer Straße und des Aennchenplatzes in der Fußgängerzone im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg

Die Teileinziehung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücke Gemarkung Godesberg, Flur 6, Nr. 742 tlw. und Flur 4, Nr. 1365 tlw.

Da diese Fläche bereits vor Inkrafttreten des StrWG NRW am 01.01.1962 als öffentliche Verkehrsfläche vorhanden war, ist hierfür das straßenrechtliche Verfahren der Teileinziehung durchzuführen.

Die Widmung erstreckt sich auf das in der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Flurstück Gemarkung Godesberg, Flur 7, Nr. 504.

Da diese Fläche erst nach Inkrafttreten des StrWG NRW am 01.01.1962 erstmals als öffentliche Verkehrsfläche diente, ist hierfür das straßenrechtliche Verfahren der Widmung durchzuführen.

Sowohl die teileinzuziehende als auch die zu widmende Fläche wird als Fußgängerzone mit folgendem Widmungsinhalt ausgewiesen:

Es ist grundsätzlich nur der Fußgänger- und Radfahrverkehr gestattet. Der allgemeine Kraftfahrzeugverkehr ist ausgeschlossen mit folgenden Ausnahmen:

Lieferverkehr ist werktags (Mo. – Sa.) in der Zeit von 6.00 bis 12.00 Uhr zugelassen, wobei dieser auf Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis maximal 12 Tonnen beschränkt wird.

Taxen ist es erlaubt, während der Lieferzeiten die Fußgängerzone zu befahren, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Außerhalb der Lieferzeiten dürfen die Fußgängerbereiche durch Taxen nur befahren werden, wenn Personen mit Krankentransportschein oder im Einzelfall außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, befördert werden.

Die Wirkung der Teileinziehung und der Widmung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Teileinziehung und Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) über das Teileinziehungs- und Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 5. Juli 2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Ingo Alda

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 5.7.2022	Az.: 50-223/897819
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Felix Mayer	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 05.07.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Imaschewski

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 06.07.2022	Az.: 50-223/919076
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Vorobiov, Vitaliy	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 06.07.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Peters

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 06.07.2022	Az.: 50-223/919077
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Vvrych, Evgen	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 06.07.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Peters

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 06.07.2022	Az.: 50-223/905764
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Medvediev, Egor	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 06.07.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Peters

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 12.04.2022	PK-Nr. 7777.5499.2028
Betroffene/r Agatino Gabriele Faro, Marktplatz 10, 56727 Mayen	
Datum 28.06.2022	PK-Nr. 7777.5539.6895
Betroffene/r Ali Almarri, Karl-Wiechert-Allee 72, 30627 Hannover	
Datum 28.06.2022	PK-Nr. 7777.5517.3098
Betroffene/r Jaser El Naggar, Maarbachstraße 72, 53347 Alfter	
Datum 27.06.2022	PK-Nr. 7777.5540.2801
Betroffene/r Emanuele Rossi Sebastiano, Albertus-Magnus-Straße 37, 53177 Bonn	
Datum 16.05.2022	PK-Nr. 33-21 /1-22-130122 / GSL CE85
Betroffene/r Leslaw Pacenko, ul. Slawska 20, PL - 76-100 Slawno	
Datum 17.05.2022	PK-Nr. 33-21 /1-22-100522 / KRA 2780V
Betroffene/r Boguslaw Koczwarra, ul. Miekinia 202/4, PL - 55-530 Miekinia	
Datum 07.06.2022	PK-Nr. 7779.3465.0644
Betroffene/r Anwar Tawkatli, Ermekeilstraße 27, 53113 Bonn	
Datum 26.04.2022	PK-Nr. 7779.3460.9555
Betroffene/r Walter Weingärtner, Breslauer Straße 27, 53175 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **01.07.2022**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 23.06.2022	PK-Nr. 7777.5560.3637
Betroffene/r Becker, Valentin Max, Zanderstr. 54, 53 177 Bonn	
Datum 29.06.2022	PK-Nr. 7777.5564.6603
Betroffene/r Weiß-Margis, Hans Christian, Eulenberg 5, 53 129 Bonn	
Datum 01.07.2022	PK-Nr. 7777.4985.7193
Betroffene/r Yigitayhan, Taskiran, Gartenstr. 61, 53 229 Bonn	
Datum 24.05.2022	PK-Nr. 7777.5533.0835
Betroffene/r Jassim, Maher Abdulwahdi, Chemnitzer Weg 2, 53 119 Bonn	
Datum 19.04.2022	PK-Nr. 7777.5519.0820
Betroffene/r Otel, Nicu, Beethovenstr. 4, 28 790 Schwanewede	
Datum 30.05.2022	PK-Nr. 7777.4694.1851
Betroffene/r Yigitayhan, Taskiran, Gartenstr. 61, 53 229 Bonn	
Datum 01.07.2022	PK-Nr. 7777.4712.8771
Betroffene/r Ciuca, Marian-Alin, Stolberger Str. 378, 50 933 Köln	
Datum 09.06.2022	PK-Nr. 7777.5462.9179
Betroffene/r Christmas, William Francis, In der Persch 3, 53 572 Unkel	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **06. Juli 2022**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Schöps

Teileinziehung Teilbereich der Friesdorfer Straße und Teilbereich des Aennchenplatzes sowie Widmung einer zur Friesdorfer Straße gehörenden Platzfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg

